

BEITRAGSORDNUNG DES JUDO-CLUB GROßBEEREN E.V.

Beschlossen durch Vorstand: 07.11.2025

§ 1 Mitgliedsbeiträge – Staffelung nach Alter

(1) Monatliche Mitgliedsbeiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 11 der Satzung per SEPA-Lastschrift eingezogen und betragen:

- Kinder (5–17 Jahre): 20,00 EUR/Monat
- Erwachsene (ab 18 Jahren): 25,00 EUR/Monat
- Ehrenmitglieder: KOSTENLOS (gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung)

(2) Familienrabatt für Kinder

Für Familien mit mehreren Kindern (5–17 Jahre) im gleichen Haushalt gilt folgender Rabatt auf den Kinderbeitrag:

- 1. Kind: 20,00 EUR/Monat (100%, Vollbeitrag)
- 2. Kind: 16,00 EUR/Monat (80%, Rabatt -20%)
- 3. und weitere Kinder: je 15,00 EUR/Monat (75%, Rabatt -25%)

Definition Familie: Als Familie im Sinne dieser Ordnung gelten Personen, die im gleichen Haushalt leben (gleiche Wohnanschrift). Nachweis erfolgt bei Aufnahme.

Wichtig: Der Familienrabatt gilt ausschließlich für Kinder. Für erwachsene Mitglieder (ab 18 Jahren) gilt kein Familienrabatt. Der Erwachsenenbeitrag beträgt stets 25,00 EUR/Monat, unabhängig von der Anzahl erwachsener Familienmitglieder.

Beispielrechnung:

Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern:

- Mutter (Erwachsene): 25,00 EUR (kein Rabatt)
- Vater (Erwachsener): 25,00 EUR (kein Rabatt)
- 1. Kind: 16,00 EUR (Rabatt -20%)
- 2. Kind: 15,00 EUR (Rabatt -25%)
- Gesamtbeitrag: 81,00 EUR/Monat

(3) Ermäßigung oder Befreiung

Der Vorstand kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag (E-Mail) und Nachweis von finanziellen Gründen folgende Maßnahmen beschließen:

- Gesamtbefreiung vom Mitgliedsbeitrag (100%)
- Teilermäßigung des Mitgliedsbeitrags (50%)
- Beitragsstundung oder Ratenzahlung über mehrere Monate

Anerkannte Nachweise: Bescheid über Arbeitslosengeld (ALG I/II), Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe oder vergleichbare Leistungen (z.B. Jobcenter-Bescheid, Sozialausweis).

Verfahren: Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten und muss entsprechende Belege enthalten. Der Vorstand entscheidet binnen 4 Wochen. Die Ermäßigung/Befreiung gilt für das laufende Kalenderjahr. Für Folgejahre ist ein Neuantrag mit aktuellen Nachweisen erforderlich. Der Antrag wird vertraulich behandelt.

(4) Änderung der Beitragshöhe

Beitragserhöhungen werden gemäß § 11 der Satzung vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern mit mindestens 4 Wochen Vorlauf schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Mitglieder haben ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung wirksam.

§ 2 Fördernde Mitglieder

(1) Beitragspflicht

Fördernde Mitglieder zahlen einen freiwilligen, monatlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag kann nach eigenem Ermessen festgesetzt werden. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift gemäß § 7 dieser Ordnung.

(2) Steuerrechtlicher Hinweis

Zahlungen fördernder Mitglieder können als Spende steuerlich geltend gemacht werden, sofern sie den Mitgliedsbeitrag gemäß § 1 übersteigen. Der Verein stellt auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung gemäß § 50 EStDV aus.

§ 3 Aufnahmegebühr

(1) Einmalige Aufnahmegebühr: 35,00 €

(2) Fälligkeit: Mit der ersten Beitragsabbuchung.

§ 4 Verbandsbeiträge & Jahressichtmarken

(1) Jährlicher Verbandsbeitrag Brandenburgischer Judo-Verband:

Der Verein zahlt pauschal an den BJV für alle Mitglieder:

- 2025/2026: 18,00 € pro Mitglied/Jahr (8,00 € BJV + 10,00 € DJB gemäß Finanz- und Gebührenordnung des BJV, Stand 01.04.2025)

Diese Kosten werden auf die Mitgliedsbeiträge umgelegt oder separat im Februar eingezogen.

(2) Jahressichtmarke:

Der BJV vergibt jährlich Versicherungs-Sichtmarken (inkludiert in Verbandsbeitrag).

Einzug jährlich im Februar.

(3) Die Gebührenordnung des BJV und DJB wird anerkannt.

§ 5 Umlagen

(1) Normale Umlage (regelmäßig, max. 50% Jahresbeitrag):

Sollte Sonderbedarf entstehen (z.B. neue Matten, Reparaturen), kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen.

- Höchstgrenze: 50% des Jahresbeitrags pro Mitglied
- Beispiel: Bei 20 € Monatsbeitrag = 240 €/Jahr → max. 120 € Umlage

(2) Zahlungsweise:

Umlagen werden per SEPA-Lastschrift eingezogen oder in vereinbarter Rate gezahlt.

§ 6 Wettbewerbs- & Lehrgangsgebühren

(1) Wettkampfmeldungen:

Der Vorstand kann pro Wettkampf Anmeldegebühren (5–20 €) verlangen, um Kosten (Meldung, Kampfrichter) zu decken.

(2) Lehrgänge & Prüfungen:

Speziallehrgänge, Gürtelprüfungen, Fortbildungen können kostenpflichtig angeboten werden:

- Gürtelprüfung: Gebühr nach Aufwand
- Trainingsintensiv: nach Angebot

§ 7 Beitragseinzug & Zahlungsweise

(1) SEPA-Lastschrift (ZWINGEND):

- Einzugstag: bis zum 5. Werktag des Folgemonats
- Mandatsreferenz: Nach Aufnahme vergeben
- Bankgebühren: Das Mitglied trägt alle Rücklastschrift-Gebühren

(2) Zahlungsverzug:

- Automatischer Verzug ohne Mahnung (Satzung § 12 Abs. 5)
- Verzinsung: 5 Prozentpunkte über Basiszinssatz (§ 247 BGB)
- Mahngebühr: 5 € pro Mahnung (Vorstandsbeschluss)
- Nach 3 Monaten Verzug: Kündigungswarnung (führt zu Streichung aus Mitgliederliste gemäß Satzung § 9)

(3) Ausnahmen auf Vorstandsbeschluss:

In absoluten Einzelfällen kann eine alternative Zahlweise genehmigt werden.

§ 8 Beitragsstundung & Kulanz

(1) Vorstandsbeschluss:

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern gewähren:

- Stundung: verschobene Zahlung, z.B. über 3 Monate
- Ermäßigung: reduzierter Beitrag
- Befreiung: kostenlose Mitgliedschaft

(2) Antrag:

Schriftlich beim Vorstand mit Begründung. Die Entscheidung wird vertraulich behandelt.

§ 9 Beitragsbefreiung für Funktionäre

(1) Beitragsfreie Positionen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r (Stellvertretung)
- Kassenwart/in
- Trainer
- Weitere Vorstandsmitglieder auf Antrag beim Vorstand

Klarstellung: Die Beitragsbefreiung bedeutet Verzicht auf den Mitgliedsbeitrag. Sie entbindet nicht vom Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 17 der Satzung (Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG oder Aufwendungsersatz nach § 670 BGB).

(2) Wirksamkeit:

Die Beitragsbefreiung gilt ab Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

§ 10 Speicherung & Änderungen

(1) Diese Beitragsordnung wird anerkannt und kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

(2) Änderungen werden den Mitgliedern per E-Mail oder Aushang mitgeteilt.

(3) Diese Ordnung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.